

Der Modellflugverein Thal, nachstehend „MV Thal“ genannt, ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB sowie der vorliegenden Statuten.

Der MV Thal ist Mitglied der Modellflugregion 6 und über diese dem Schweizerischen Modellflugverband (SMV) sowie dem Schweizerischen Aero Club (AeCS) angeschlossen. Die Mitglieder des MV Thal gelten, solange die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind, als „Aktivmitglieder“ des AeCS.

Der MV Thal hat seinen Sitz am Wohnort des jeweiligen Präsidenten.

- die Ausübung und Förderung der Modellfliegerei durch gemeinsames Modellfliegen und Organisieren von Wettbewerben, Schaufliegen, Fachvorträgen, Flugmodellbaukursen und den Betrieb eines Modellflugplatzes;
- die Vermittlung von fachtechnischem Wissen im Bereich der Modellfliegerei;
- die Förderung der Sicherheit und Umweltverträglichkeit der Modellfliegerei sowie die Leistung von Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung ihrer Akzeptanz
- die Erhaltung einer von Sportlichkeit, Kameradschaft und Kreativität gekennzeichneten Freizeitbeschäftigung.

Der MV Thal vertritt die Anliegen seiner Mitglieder in der Modellflugregion 6 und im Schweizerischen Modellflugverband.

Der MV Thal vertritt die Anliegen seiner Mitglieder gegenüber kommunalen und kantonalen Behörden.

Der MV Thal kennt folgende Mitglieder:

- Aktivmitglieder
- Passivmitglieder
- Gastmitglieder
- Ehrenmitglieder

Aktivmitglieder sind Personen, die Modellflugzeuge bauen und oder fliegen.

Passivmitglieder sind natürliche Personen oder juristische Personen, die sich vom aktiven Modellflugsport zurückgezogen haben oder dem MV Thal, ohne den Sport auszuüben, als zahlende Mitglieder aus Interesse am Modellflug beigetreten sind. Passivmitglieder haben kein Stimmrecht und sind durch ihre Zugehörigkeit im MV Thal nicht automatisch Mitglieder des AeCS.

Wer bereits einem anderen Modellflugverein oder einer anderen Modellflugregion des AeCS angehört, kann Gastmitglied werden. Gastmitglieder haben kein Stimmrecht.

Natürliche oder juristische Personen, die sich in besonderer Weise um den MV Thal oder den Modellflugsport verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von den finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem MV Thal befreit.

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt nach schriftlicher Anmeldung beim Vorstand an der nächsten ordentlichen Hauptversammlung.

Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand und kann jederzeit erfolgen.

Mitglieder, die gegen das Interesse des MV Thal verstossen, die Vereinspflichten verletzen, Weisungen des Vorstandes missachten oder den finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Der Vorstand hat den Ausschluss schriftlich zu begründen.

Dem ausgeschlossenen Mitglied steht das Recht zu, gegen den Ausschluss innert 30 Tagen an die nächste ordentliche Hauptversammlung zu rekurrieren.

Aus dem MV Thal austretende oder ausgeschlossene Mitglieder bleiben Schuldner der für das Jahr des Ausscheidens beschlossenen finanziellen Beiträge und haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Die Organe des MV Thal sind:

- die Hauptversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt. Sie wird vom Vorstand mindestens 10 Tage im Voraus einberufen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder unter Angabe der Traktanden.

Anträge auf Ergänzung der Traktandenliste kann jedes stimmberechtigte Mitglied zu Beginn der Hauptversammlung stellen.

Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann vom Vorstand oder durch ein schriftliches Begehren von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden. Sie muss innert zweier Monate nach dem Antrag stattfinden.

Der Hauptversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- Abnahme und Genehmigung des Jahresberichtes
- Abnahme und Genehmigung der Jahresrechnung
- Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren
- Déchargeerteilung an die Vorstandsmitglieder
- Festsetzung des Jahresbeitrages
- Genehmigung des Budgets
- Beschlussfassung über einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 2000.- oder wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 500.-
- Beschlussfassung über Reglemente für den Modellflugbetrieb
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Aufnahme von Mitgliedern
- Rekursentscheid über vom Vorstand ausgesprochene Mitgliederausschlüsse
- Beschlussfassung über Vereinigung, den Bei- oder Austritt zu bzw. aus einem anderen Verein oder Verband
- Beschlussfassung über Änderung oder Ergänzung der Statuten
- Beschlussfassung über die Auflösung des MV Thal.

Die Beschlussfassung erfolgt durch das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Beschlüsse über Statutenrevisionen oder Vereinigungen mit anderen Vereinen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Der Beschluss über die Auflösung des MV Thal darf nur an einer Versammlung gefasst werden, an der wenigstens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist; er bedarf zudem der Zustimmung von wenigstens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

Der Präsident hat den Stichentscheid.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht mindestens 1/5 der anwesenden Stimmberechtigten die geheime Abstimmung verlangt.

Der Vorstand besteht aus wenigstens vier Personen. Ihm gehören an:

- Präsident
- Aktuar
- Kassier
- Beisitzer

Dem Vorstand stehen sämtliche Befugnisse zu, die nicht durch Gesetz oder diese Statuten einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

- Vollzug der Vereinsbeschlüsse
- Vertretung des MV Thal nach aussen
- Einberufung und Vorbereitung der Hauptversammlung
- Ausarbeitung von Reglementen

Der Vorstand wird für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Wahljahre sind ungerade Jahre.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst.

Der Präsident hat den Stichentscheid.

Über Beschlüsse des Vorstandes ist Protokoll zu führen.

Die Mitglieder sind über Beschlüsse des Vorstandes zweckentsprechend zu orientieren.

An der Hauptversammlung werden zwei Rechnungsrevisoren sowie

ein Ersatzrevisor für die Amtsdauer von 2 Jahren gewählt.
Wiederwahl ist zulässig. Wahljahre sind ungerade Jahre.

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Hauptversammlung Bericht und Antrag.

Die finanziellen Mittel des MV Thal bestehen aus:

- den Jahresbeiträgen der Mitglieder
- den Zinsen des Vereinsvermögens
- den Erträgen aus Veranstaltungen
- den Spenden und Beiträgen Dritter

Der Jahresbeitrag wird für die Mitglieder an der ordentlichen Hauptversammlung festgelegt. Der Jahresbeitrag ist innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung durch den Kassier zur Zahlung fällig.

Für die Verbindlichkeiten des MV Thal haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder besteht nicht.

Wird der MV Thal aufgelöst, geht dessen Vermögen an die Modellflugregion 6 mit der Auflage, dieses während maximal 10 Jahren zu verwalten. Erfolgt innerhalb dieses Zeitraumes im Einzugsgebiet des MV Thal wieder eine Neugründung eines der Modellflugregion 6 angeschlossenen Vereins, so ist das Vermögen diesem Verein zuzusprechen. Nach Ablauf von 10 Jahren kann der Regionalvorstand der Modellflugregion 6 anderweitig über dieses Vermögen verfügen, jedoch stets mit dem Ziel, die Interessen des Modellflugsportes zu fördern.

Die vorliegenden Statuten treten nach Genehmigung durch die Hauptversammlung und durch den Regionalvorstand der Modellflugregion 6 in Kraft.

Durch die vorliegenden Statuten werden alle früheren statutarischen Bestimmungen aufgehoben.

Statutenänderungen sind, solange der MV Thal Mitglied der Modellflugregion 6 ist, diesem Regionalverband zur Kenntnis zu bringen.

Genehmigt und beschlossen an der Hauptversammlung vom 21. Januar 1995 in Thal

Der Präsident: Robert Brassel

Der Aktuar: Stephan Mullis

Genehmigt durch den Regionalvorstand der Modellflugregion 6 am : 28. Januar 1995